

Schutzgemeinschaft Erding-Nord, Freising und Umgebung e.V.

1. Vorsitzender: Landrat Michael Schwaiger,

Landshuter Str. 31, 85356 Freising

Tel.: 08161/600-162, Fax.: 08161/600-166

Schutzgemeinschaft MUC, Landshuter Str. 31, 85356 Freising

An die
Regierung von Oberbayern
- Luftamt Südbayern –
Herrn Ltd. RD Uwe Büchner
80534 München

Freising, 01.12.2010

Email:
Michael.Schwaiger@kreis-fs.de

Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für eine 3. Start- und Landebahn; hier: Bekanntmachung vom 12.11.2010 über die Absicht, von einem weiteren Erörterungstermin abzusehen

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Büchner,

zu der im Oberbayerischen Amtsblatt vom 18.11.2010 bekannt gemachten Absicht des Luftamts Südbayerns, im Planfeststellungsverfahren für eine 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen München von einem weiteren Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den anerkannten Vereinigungen sowie den Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, abzusehen, äußern wir uns wie folgt:

Wir fordern das Luftamt Südbayern auf, seine Absicht, von einer weiteren Erörterung abzusehen, aufzugeben und wiederholen hiermit unseren mit den ergänzenden Einwendungen vom Mai 2010 bereits gestellten Antrag, diese im Rahmen eines weiteren Termins öffentlich zu erörtern.

Aufforderung und Antrag begründen wir wie folgt:

Das Luftamt begründet laut der Pressemitteilung der Regierung von Oberbayern Nr. 1023 vom 18.11.2010 seine Absicht damit, dass

- hierdurch keine zusätzliche Sachverhaltsaufklärung mehr zu erwarten sei;

Bankverbindung:
Bankhaus Sperrer Freising
Kto-Nr. 33 33 2
BLZ: 700 310 00

- sich nach der ersten Erörterungsphase im weiteren Verfahren keine Veränderungen der zentralen Planungs- und Beurteilungsgrundlagen ergeben hätten;
- die ergänzend eingeholten Gutachten und vorgelegten Unterlagen sich im Wesentlichen auf Fragestellungen beziehen würden, die bereits Gegenstand der mehrmonatigen Erörterung gewesen wären;
- neue fachliche oder planerische Aspekte, die eine neuerliche Erörterung notwendig machen würden, mit den dazu eingegangenen Einwendungen nicht aufgetaucht seien;
- durch eine erneute öffentliche Erörterung bei der fundamental umstrittenen Startbahn auch keine realistische Chance auf eine Einigung zu grundlegenden Fragen bestehe.

Die vom Luftamt zur Begründung der Ablehnung eines weiteren Erörterungstermins genannten fünf Argumente sind nicht geeignet, den Verzicht auf eine erneute Erörterung rechtsfehlerfrei zu rechtfertigen.

Zwar steht das Absehen von einer förmlichen Erörterung gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 LuftVG grundsätzlich im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Eine förmliche Erörterung erübrigt sich ermessenfehlerfrei aber nur dann, wenn absehbar ist, dass mündlich keine weiteren der Verwaltung nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden.

Eine erneute Erörterung ist aber dann geboten, wenn sich als Ertrag der zusätzlich ins Verfahren eingeführten Unterlagen Erkenntnisgewinne abgezeichnet haben, die der Vorhabenträgerin Anlass geben müssen, ihre Plankonzeption zu überdenken. Schließlich ist bei der Ermessensausübung zu beachten, dass der Erörterungstermin das zentrale Verfahrenselement des Planfeststellungsverfahrens ist. Er dient nicht nur der Transparenz des Verfahrens und der Partizipation der Betroffenen, sondern berücksichtigt das im Planungsverfahren regelmäßig gegebene komplexe Beziehungsgeflecht von Interessen, deren isolierte Erörterung kaum sinnvoll ist. Der Erörterungstermin ist das Kernstück des Planfeststellungsverfahrens. Deshalb ist insbesondere bei Infrastrukturplanungen wie einem Verkehrsflughafen der Erörterungstermin nicht der Ausnahme-, sondern der Regelfall.

Ausgehend hiervon ist die Erörterung der 24.808 im Rahmen der zweiten Auslegung eingegangenen Einwendungen entgegen der Absicht des Luftamts Südbayern im vorliegenden Fall rechtlich zwingend geboten. Gegenstand der zweiten Auslegung waren immerhin 16 Leitzordner mit neuen Antrags- und Planunterlagen. Der ursprüngliche Antrag nebst Planunterlagen umfasste 47 Leitzordner. Hieraus ist geradezu exemplarisch zu ersehen, dass sich die Vorhabenträgerin nach dem Ergebnis der ersten, von allen Seiten mit größter Sachlichkeit und Ernsthaftigkeit an 59 Tagen geführten Erörterung veranlasst sah, mehr als ein Drittel ihrer Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Mit diesen zum Teil völlig neuen Planungsunterlagen haben sich die von der Planung betroffenen Bürger und Kommunen erneut mit größter Sachlichkeit und Ernsthaftigkeit auseinandergesetzt. Dabei sollte das Luftamt ganz besonders würdigen, dass dies viele Betroffene in ihrer Freizeit tun müssen und deshalb erwarten dürfen, von der Planfeststellungsbehörde mit dem gebotenen Respekt – wie im ersten Erörterungstermin – behandelt zu werden.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass nach dem ersten Erörterungstermin von der Planfeststellungsbehörde zwei umfangreiche Gutachten eingeholt wurden. Das eine Gutachten der TUHH vom August 2009 beinhaltet eine kritische Qualitätskontrolle der Luftverkehrsprognose 2020 für den Flughafen München. Das zweite Gutachten des HWWI vom Januar 2010 befasst sich mit den wirtschaftlichen Grundlagen für die Prognose des Luftverkehrsaufkommens am Verkehrsflughafen München. Zu beiden Gutachten konnten sich die Betroffenen zwar im Rahmen der zweiten Auslegung schriftlich äußern, deren Ergebnisse bislang aber nicht mit der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde erörtern. Dass hierzu dringender Bedarf besteht, ergibt sich insbesondere aus den Einwendungen zur ergänzenden Luftverkehrsprognose 2020 der Intraplan Consult GmbH.

Diese Gutachten und die ergänzende Luftverkehrsprognose sind insbesondere deshalb nochmals eingehend öffentlich zu erörtern, weil sie aktuelle Entwicklungen wie beispielsweise die Auswirkungen der von der Bundesregierung bereits beschlossenen und vom Bundestag zwischenzeitlich verabschiedeten Luftverkehrsabgabe oder den deutlichen Rückgang bei den Flugbewegungen am

Münchner Flughafen von mehr als 35.000 jährlich gegenüber dem Jahr 2008 gar nicht berücksichtigt haben. Ferner ist das Absturzrisiko im näheren Umfeld des Flughafens ebenso wenig ausreichend ermittelt wie der Wertverlust der dort gelegenen Grundstücke.

Die zu diesen Themen von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung auf die Einwendungen gemachten Ausführungen sind weitgehend nichtssagend, weil sie sich mit den von den Einwendern vorgetragenen Argumenten – wenn überhaupt - nur pauschal und nicht substantiiert auseinandersetzen.

Außerdem erwähnt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung auf die Einwendungen Unterlagen, die den Betroffenen nicht bekannt sind. So erwähnt sie beispielsweise eine Studie des Airport Research Center zur Bedeutung und Funktion des Verkehrsflughafens München im nationalen und internationalen Verkehrsnetz sowie den kapazitiven Anforderungen an den Verkehrsflughafen München als Luftverkehrsdrehkreuz, die sie bislang den Betroffenen nicht zugänglich gemacht hat.

Schließlich bestreitet die Vorhabenträgerin eigentlich unbestreitbare Fakten wie das rückläufige verfügbare Einkommen breiter Bevölkerungsschichten. Der in diesem Zusammenhang undifferenziert von der Vorhabenträgerin herangezogene langfristige Wachstumstrend belegt keinesfalls zwingend eine Steigerung des verfügbaren Einkommens. Ganz im Gegenteil muss selbst bei steigendem Bruttoeinkommen angesichts der aktuellen Diskussion über Sozial-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der aufgrund der offenkundig immer noch anhaltenden Finanzkrise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Steuererhöhungen mit spürbar rückläufigen Nettoeinkommen gerechnet werden.

Nachdem sowohl Ministerpräsident Seehofer laut seiner Pressemitteilung vom 18.11.2010 auch weiter auf den Dialog mit Startbahngegnern setzt, als auch Staatsminister Zeil eine "tolle Einbindung der Bürger" im Planfeststellungsverfahren verspricht, gehen wir davon aus, dass das Luftamt Südbayern angesichts der rechtlich gebotenen und politisch geforderten Transparenz des Planfeststellungsverfahrens von seiner Absicht absieht, auf einen weiteren Erörterungstermin zu verzichten und mit den Betroffenen die im Rahmen der zweiten

Auslegung von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planänderungen und –
ergänzungen öffentlich erörtert.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwaiger
Erster Vorsitzender der
Schutzgemeinschaft